

Schuldrechtlicher VA

zwischen geschiedenen Ehegatten
für Rentenanwartschaften, die nicht bereits
ausgeglichen wurden

fällig, wenn beide die Rente/ Pension erreicht
Ausgleich unmittelbar gegenüber dem Berechtigten

Abänderungsverfahren

Abänderung einer
getroffenen Entscheidung,
wenn der Ausgleichswert
sich nachträglich ändert

Einhaltung von Auskünften von den Beteiligten

Angelegenheit soll mit den Ehegatten in einem Termin erörtert werden

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den VA betreffen (§ 217 FamFG)

Verfahrensrecht

Zuständigkeit:

sachlich: AG als Familiengerecht (§§ 23a I S. 1 Nr. 1, 23b I GVG)

örtlich: ausschließlich in der Rangfolge des § 218 FamFG

1. Ehesache anhängig: Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war
2. Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben, wenn ein Ehegatte dort weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
3. Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
4. Gericht, in dessen Bezirk ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat
5. Amtsgericht Schöneberg in Berlin

funktionell: Richter (§ 3, 14 RPfIG)

§ 218
FamFG=
Rangfolge

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Versorgungsausgleichssachen sind Verfahren, die den VA betreffen (§ 217 FamFG)

Beteiligte (§ 219 FamFG):

- Ehegatten
- Versorgungsträger
- ggf. die Hinterbliebenen und Erben der Ehegatten
- kein Anwaltszwang

§ 219
FamFG

das Gericht kann über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte von den Beteiligten einholen (§ 220 FamFG)

§ 220
FamFG

Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern (§ 221 I FamFG)

- auf gemeinsamen Antrag kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden

Kostenentscheidung gemäß §§ 81 – 84 FamFG – Kostenverteilung findet grundsätzlich nach billigem Ermessen des Gerichts statt (§ 81 FamFG)

§§ 81-84
FamFG

isolierter VA untergliedert sich grundsätzlich in:

§ 225
FamFG

schuldrechtlichen VA (§§ 20 ff. VersAusglG)

Abänderungsverfahren (§§ 225 FamFG, §§ 51 ff. VersAusglG)

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Schuldrechtlicher VA

- kann nur zwischen geschiedenen Eheleuten bestehen
- nur für solche Rentenanwartschaften, die nicht bereits von den von Gesetztes wegen durch das Familiengericht im Rahmen der Scheidung auszugleichenden Anwartschaften unterliegen
- wird erst fällig, wenn beide Ehegatten eine Versorgung erlangt haben oder jedenfalls der Ausgleichspflichtige
- es besteht kein eigener Versorgungsanspruch des Berechtigten unmittelbar gegen den jeweiligen Rentenversicherungsträger
 - der Ausgleichspflichtige muss den Ausgleich unmittelbar gegenüber dem Berechtigten vornehmen
- es werden keine Anwartschaften übertragen oder begründet

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Schuldrechtlicher VA

Berechnung:

der Ehegatte mit der höheren Versorgung hat dem anderen eine Geldrente in Höhe der Hälfte des übersteigenden Betrages zu zahlen

die Zahlungspflicht entsteht erst dann, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte Rente bezieht

statt einer schuldrechtlichen Ausgleichszahlung kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch eine zweckgebundene Abfindung verlangen, die an einen von ihm ausgewählten Versorgungsträger zu zahlen ist

- für den anderen Ehegatten muss die Zahlung der Abfindung zumutbar sein
- eine Ratenzahlung ist möglich (§ 23 VersAusglG)

stirbt der ausgleichspflichtige Ehegatte, kann der andere Ehegatte einen Anspruch gegen die Versorgungsträger des Verstorbenen oder gegen dessen Witwe/r geltend machen (§ 25 VerAusglG)

= Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und = Antragsverfahren (§ 223 FamFG)

§ 223
FamFG

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Abänderungsverfahren

Abänderung einer getroffenen Entscheidung, wenn sich der Ehezeitanteil eines Anrechts und damit der Ausgleichswert nachträglich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen wesentlich ändert (§§ 225 II, 226 FamFG)

§§ 225 II,
226
FamFG

= Antragsverfahren

Abänderungen von Entscheidungen nach früherem Recht

eine Entscheidung über den VA nach altem Recht ist auf Antrag abzuändern, wenn sich der Wert eines Anrechts wesentlich geändert hat

antragsberechtigt sind (§ 226 I FamFG):

- Ehegatten
- ihre Hinterbliebenen
- die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger

§ 226 I
FamFG

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Abänderungsverfahren

Der Antrag ist dabei frühestens 12 Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist (§ 226 II FamFG).

§ 226 II
FamFG

Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt (§ 226 IV FamFG.)

§ 226 IV
FamFG

- stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten daraufhin zuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb von einer Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt – sonst gilt das Verfahren in der Hauptsache als erledigt
- stirbt der andere Ehegatte wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt (§ 226 V FamFG)

§ 226 V
FamFG

Familiensachen

Isolierter Versorgungsausgleich

Entscheidungen über den Versorgungsausgleich

Endentscheidungen, die den VA betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam
(§ 224 I FamFG) und sind gem. § 224 II FamFG zu begründen

§ 224 II
FamFG

§ 224 I
FamFG